GEMEINDE MERENSCHWAND

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde

Vom 12. Dezember 2005 / 21. Mai 2006

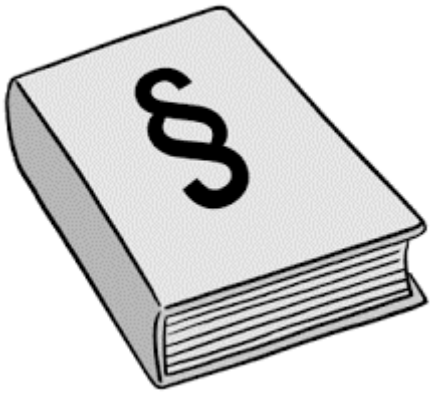

Die Einwohnergemeinde Merenschwand gibt sich, gestützt auf § 107 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 und § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, folgende

Gemeindeordnung

A. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Stellung und Aufgaben der Einwohnergemeinde

[1]Die Einwohnergemeinde Merenschwand (nachfolgend Gemeinde genannt) ist nach § 104 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau (nachfolgend kurz KV) und § 1 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (nachfolgend kurz GG) eine selbständige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen darin wohnenden oder sich aufhaltenden Personen umfasst.

[2]Sie fördert das Wohl und die Entfaltung ihrer Einwohner und versieht die Aufgaben von lokaler Bedeutung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organisationen fallen (§ 104 Abs. 1 und 2 KV). Sie gewährleistet die öffentliche Ordnung und Sicherheit, schützt insbesondere Leben, Freiheit, Gesundheit und Sittlichkeit und wendet soziale Notstände ab (§ 27 KV).

[3]Die Gemeinde ist im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selbst zu organisieren, ihre Behörden zu wählen und ihr Personal anzustellen, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbständig zu verwalten (§ 106 Abs. 1 KV). Sie ordnet und verwaltet also ihre Angelegenheiten, unter Aufsicht des Staates Aargau, selbständig (§ 2 GG).

[4]Die Gemeinde kann im Rahmen von Verfassung und Gesetz Aufgaben delegieren. Sie kann unselbständige Gemeindeanstalten errichten und führen.

§ 2 Zweck der Gemeindeordnung

In dieser Gemeindeordnung wird die Organisation der Gemeinde festgelegt (§§ 107 Abs. 2 KV und 17 GG).

§ 3 Funktions- und Personenbezeichnungen

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Organisation

§ 4 Form

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung im Sinne von §§ 19 ff GG.

§ 5 Organe

Organe der Gemeinde sind

a) die Gemeindeversammlung,

b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,

c) der Gemeinderat,

d) der Gemeindeammann,

e) Kommissionen, Personal, Funktionäre und Delegierte mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

C. Stellung und Aufgaben der Organe

§ 6 Gemeindeversammlung

[1]Die Gemeindeversammlung wird aus allen in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet und ist das oberste Organ der Gemeinde.

[2]Sie nimmt die in § 20 GG aufgeführten und sich aus dieser Gemeindeordnung ergebenden Aufgaben und Befugnisse wahr.

[3]Sie wird durch den Gemeinderat einberufen.

[4]Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann mit begründetem schriftlichem Begehren die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung und gleichzeitig die Einberufung einer ausserordentlichen solchen verlangen.

[5]Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht. Ausgenommen sind Geschäfte, die von Gesetzes wegen dem obligatorischen Referendum unterstehen (vgl. § 7 Abs. 3).

[6]Umfasst die beschliessende Mehrheit nicht wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten, unterstehen positive und negative Beschlüsse dem fakultativen Referendum (vgl. § 7 Abs. 4). Ausgenommen sind Geschäfte, die von Gesetzes wegen dem obligatorischen Referendum unterstehen.

§ 7 Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne

[1]Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte und Pflichten an der Urne aus.

[2]Damit nimmt sie die Wahlen an der Urne vor. Namentlich wählt sie die Mitglieder der Behörden und Kommissionen gemäss §§ 8 und 10 Abs. 1.

[3]Ueber Sachgeschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen, entscheidet sie mithin an der Urne.

[4]Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, gelangen zur Abstimmung durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, wenn ein Viertel von ihnen dies innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt.

§ 8 Gemeinderat

[1]Der Gemeinderat setzt sich aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern zusammen, die in gleichzeitiger Wahl gewählt werden.

[2]Er ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde und der Gemeindeanstalten. Er vertritt sie nach aussen.

[3]Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften von Bund, Kanton oder Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere erfüllt er die ihm in § 37 Abs. 2 GG übertragenen Aufgaben.

[4]Im Sinne von §§ 18 Abs. 1 lit. d bis f und 37 Abs. 2 lit. m GG werden dem Gemeinderat im weiteren folgende Befugnisse und Aufgaben zugewiesen:

a) Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen nach § 4 Abs. 1 GG;

b) Erwerb von Grundstücken bis zu einem Erwerbspreis von total Fr. 750'000.-- mit Grundbucheintrag im gleichen Kalenderjahr;

c) Veräusserung von Grundstücken bis zu einem Veräusserungspreis von total Fr. 750'000.-- mit Grundbucheintrag im gleichen Kalenderjahr;

d) Tausch bis zu einer Fläche von 50 Aren pro Vertragspartei, unabhängig vom Verkehrswert der Tauschobjekte, im Falle der Aufzahlung durch die Gemeinde jedoch analog lit. b bzw. c limitiert;

e) Begründung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde (einschliesslich Heimfallsregelung bei Ablauf), sofern die einmalige Entschädigung für die Rechtseinräumung nicht mehr als Fr. 750'000.-- oder der jährliche Baurechtszins nicht mehr als Fr. 22’500.-- beträgt;

f) Aufhebung von Baurechten vor Ablauf, wenn die Heimfallsentschädigung nicht mehr als Fr. 750'000.-- beträgt;

g) Ausübung des Heimfallsrechtes nach Art. 779f und Art. 779g ZGB;

h) Unentgeltlicher Erwerb von Grundeigentum in unbeschränktem Umfang, wenn es als Verkehrsfläche genutzt wird, und bis zu einem Verkehrswert von

total Fr. 750'000.-- mit Grundbucheintrag im gleichen Kalenderjahr in den übrigen Fällen;

i) Unentgeltliche Veräusserung von Grundeigentum im Rahmen von Grenzbereinigungen;

j) Parzellierung und Vereinigung von Grundeigentum der Gemeinde sowie Begründung gemeinschaftlichen Eigentumes daran.

[5]In Fällen nach Abs. 4 gilt:

a) Der Gemeinderat ist für alle sachenrechtlichen Massnahmen zuständig, die Voraussetzung für den Vollzug im Grundbuch bilden oder durch diesen ausgelöst werden.

b) Die Limiten in Schweizer Franken (Fr. 750'000.-- bzw. Fr. 22'500.--) verstehen sich ohne Vertragskosten. Sie sind an den Zürcher Index der Wohnbaukosten gebunden und entsprechen seinem Stand im April 2006 (Basis: April 1998 = 100 Punkte). Sie passen sich der Entwicklung dieses Indexes an, indem sein alljährlicher Stand per April jeweils für das nächste Kalenderjahr gilt.

c) Die in § 37 Abs. 1 lit. d GG verankerte Ermächtigung des Gemeinderates zur Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten erstreckt sich auf sie.

d) Die dem Gemeinderat nach § 37 Abs. 1 lit. e GG obliegende Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten gilt auch für sie.

e) Der Gemeinderat berichtet im Rahmen seines jährlichen Rechenschaftsberichtes über sie.

[6]Der Gemeinderat kann Kommissionen ohne eigene Entscheidungsbefugnisse bestellen und in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte von ihnen vorbereiten lassen.

[7]Die Wahl von Abgeordneten in Gemeindeverbände fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates (vgl. § 79 Abs. 1 GG).

[8]Der Gemeinderat entscheidet nach §§ 11 und 12 über Veröffentlichungen der Gemeinde.

§ 9 Gemeindeammann

[1]Der Gemeindeammann ist der Vorsteher der Gemeinde und der örtlichen Polizei.

[2]Er erlässt in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen und nimmt die übrigen ihm durch die Gesetzgebung, namentlich das Gemeindegesetz, übertragenen Aufgaben wahr.

§ 10 Kommissionen, Personal, Funktionäre und Delegierte mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

[1]Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt an Mitgliedern von Kommissionen, die von Gesetzes wegen über eigene Entscheidungsbefugnisse verfügen:

a) 5 Mitglieder der Schulpflege; [1)]

b) 5 Mitglieder der Finanzkommission;

c) 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied der Steuerkommission;

d) 2 Stimmenzähler und 2 Ersatz-Stimmenzähler als Mitglieder des Wahlbüros;

[2]Der Gemeinderat nimmt jenes Personal in Dienst und bezeichnet jene Funktionäre, welchen von Gesetzes wegen eigene Entscheidungsbefugnisse zustehen.

[3]Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, gestützt auf § 39 GG einem seiner Mitglieder, einer Kommission oder einem Mitarbeiter der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle Entscheidungsbefugnis zu übertragen und so einen Delegierten mit eigener Entscheidungsbefugnis zu benennen. Sind Betroffene mit der Verfügung des Delegierten nicht einverstanden, entscheidet der Gemeinderat selber.

D. Veröffentlichungen, Eingaben und Fristen

§ 11 Vorgeschriebene Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen (wo übergeordnete Vorschriften nicht etwas anderes vorgeben) in einer vom Gemeinderat unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung bzw. jeweils zu Beginn einer Amtsperiode für die Dauer derselben als amtliches Publikationsorgan zu bezeichnenden Zeitung.

---

1) Schulpflege durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

§ 12 Freiwillige Veröffentlichungen

Ueber die Art freiwilliger Veröffentlichungen der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat.

§ 13 Eingaben und Fristen

[1]Eingaben an ein Organ der Gemeinde nach § 5 lit. a bis d sind der Gemeindekanzlei einzureichen, solche an Kommissionen, Personal, Funktionäre und Delegierte mit eigenen Entscheidungsbefugnissen im Sinne von § 5 lit. e an sie selbst. (Rechtsmittel sind bei der in der Verfügung, die angefochten werden soll, genannten Rechtsmittelinstanz einzulegen.)

[2]Ist eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so gilt sie als gewahrt, wenn die Eingabe bis Büroschluss des letzten Tages bei der Eingabestelle nach Abs. 1 abgegeben wird oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt dieser letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

[3]Als Feiertage gelten die im Dienst- und Besoldungsreglement für das Personal der Gemeinde bzw. in der zugehörigen Arbeitszeitverordnung erwähnten Tage.

[4]Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan, wenn in der Veröffentlichung selbst kein anderer erwähnt wird.

E. Uebergangsordnung

§ 14 Inkrafttreten

[1]Diese Gemeindeordnung tritt - mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 lit. a - auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

[2]§ 10 Abs. 1 lit. a wird auf den 1. Januar 2010 rechtswirksam. Bis am 31. Dezember 2009 zählt die Schulpflege nach bisheriger Gemeindeordnung 7 Mitglieder. Rücktritte aus der Schulpflege vor diesem Datum ziehen bis zur neu definierten Mitgliederzahl (5) keine Ersatzwahl nach sich. [1)]

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung ist die von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. Dezember 1980 beschlossene, anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommene, vom Regierungsrat des Kantons Aargau am 23. Februar 1981 genehmigte und am 1. Juli 1981 in Kraft getretene Gemeindeordnung aufgehoben.

GEMEINDERAT MERENSCHWAND
Der Gemeindeammann:

Karl Suter

Der Gemeindeschreiber:

Urs J. Alt

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2005

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde an der Urne angenommen am 21. Mai 2006

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 12. Juni 2006

---

1) Schulpflege durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.